

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 23. August 2011

623

GRG NR.	08	MO 36	293
---------	----	-------	-----

Motion von Silvia Schwyter vom 27. Oktober 2010 „Änderung von § 9 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Den Stimmberechtigten stehen bezüglich Art und Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Seit im Jahr 1984 die briefliche Stimmabgabe eingeführt wurde, ist diese gegenüber der früher üblichen Urnenabgabe immer mehr in den Vordergrund getreten. Heute gibt die Mehrheit der Stimmenden ihre Stimme brieflich ab. Angesichts dieser Entwicklung ist es nach Ansicht der Motionärin nicht mehr nötig und sinnvoll, dass die Wahllokale an drei Tagen geöffnet sein müssen. Sie beantragt eine Änderung von § 9 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) in dem Sinne, dass die Urnen nur noch am Abstimmungstag selbst sowie an *einer* der beiden Vortage geöffnet sein müssen.

I. Rechtslage

Der Bund gibt den Kantonen für die vorzeitige Stimmabgabe einen Rahmen vor und zwar in § 7 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1). Nach dieser Bestimmung müssen die Kantone die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag ermöglichen. An diesen zwei Tagen muss entweder die Urnenabgabe *oder* die Abgabe des Stimmzettels bei einer Amtsstelle möglich sein.

Das geltende kantonale Recht ist strenger. Die Urnenabgabe muss mindestens an den *beiden* Vortagen – also Freitag und Samstag – möglich sein, die Abgabe des Stimmzettels bei einer Amtsstelle *zusätzlich* an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag (§§ 9 und 10 StWG in Verbindung mit § 25 der Verordnung zum StWG [StWV; RB 161.11]).

II. Beurteilung der Motion

Aus der geschilderten Rechtslage ergibt sich, dass das Bundesrecht auch weniger grosszügige Lösungen zulassen würde, als sie das kantonale Recht gegenwärtig anbietet. Insbesondere wäre es möglich, am Freitag die Stimmabgabe bei einer Amtsstelle zu ermöglichen und die Wahllokale nur noch am Samstag für die vorzeitige Stimmabgabe an der Urne zu öffnen. Die heute vorgeschriebene zusätzliche Öffnung der Wahllokale am Freitag stellt einen Service zugunsten der Stimmberechtigten dar, der nur auf kantonalem Recht beruht. Es stellt sich die Frage, ob der entsprechende Mehraufwand noch gerechtfertigt ist oder allenfalls abgebaut werden kann.

Ein Vergleich der Abstimmungen in den letzten Jahren zeigt, dass heute jeweils 60 % der stimmenden Personen brieflich stimmen. An die Urne gehen im Durchschnitt gut 35 %, während die restlichen knapp 5 % ihre Stimme vorzeitig abgeben. Aufgrund dieser Zahlen dürfte es vertretbar sein, die Urnenöffnungszeiten auf Samstag und Sonntag zu beschränken. Jenen Personen, die ihre Stimme vorher abgeben wollen, steht dann – nebst der brieflichen Stimmabgabe – immer noch die vorzeitige Abgabe bei einer Amtsstelle an einem früheren Tag (Mittwoch, Donnerstag oder Freitag) zur Verfügung.

Ein Vergleich mit andern Kantonen zeigt, dass der Thurgau damit durchaus nicht alleine dastehen würde. Beispielsweise verlangen die Kantone Aargau, Graubünden, St. Gallen und Zürich auch nur das bundesrechtliche Minimum, nämlich dass die Gemeinden an zwei der vier Vortage entweder die Urne öffnen oder die Stimmabgabe bei einer Amtsstelle ermöglichen.

Insgesamt erscheint es daher als angezeigt, die vorgeschlagene Revision des Stimm- und Wahlrechts in Angriff zu nehmen. Dabei muss die Problematik der vorzeitigen Stimmabgabe wohl gesamthaft betrachtet werden. Beispielsweise könnte man sich bei der vorzeitigen Stimmabgabe bei einer Amtsstelle überlegen, ob die Stellvertretung möglich bleiben oder allenfalls eine Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises verlangt werden sollte.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Kaspar Schläpfer

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach